



Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Abs. 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²*

beschliesst:

Art. 1 Pflicht zur Enthüllung des Gesichts

¹ Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Behörde des Bundes oder der Kantone, namentlich zuständig in den Bereichen der Sicherheit, Migration oder Sozialversicherungen, gestützt auf Bundesrecht verpflichtet, eine Person zu identifizieren und muss sie oder er zu diesem Zweck deren Gesicht sehen (visuelle Identifizierung) so muss die Person ihr Gesicht enthüllen.

² Die Pflicht zur Gesichtsenthüllung besteht auch, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Behörde nach Absatz 1 eine bundesrechtliche Vorgabe nur mittels einer visuellen Identifizierung mit verhältnismässigem Aufwand erfüllen kann.

³ Als Vertreterinnen und Vertreter einer Behörde nach Absatz 1 gelten ebenfalls:

- a. Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957³;
- b. Angestellte von Unternehmen nach dem Gütertransportgesetz vom 25. September 2015⁴;
- c. Angestellte von Unternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁵;
- d. Angestellte privater Organisationen, denen ein Transportunternehmen gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Juni 2010⁶ über die Sicherheitsorgane

SR

- 1 SR **101**
- 2 BBl ...
- 3 SR **742.101**
- 4 SR **742.41**
- 5 SR **745.1**

der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr Aufgaben des Sicherheitsdienstes übertragen hat; und

- e. Personen, die gestützt auf das Luftfahrtsgesetz vom 21. Dezember 1948⁷ oder andere Bundesgesetze und kantonale Gesetze eingesetzt werden zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilluftfahrt.

Art. 2 Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts

¹ Wer einer wiederholten Aufforderung einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Behörde nach Artikel 1 Absatz 1 zur Enthüllung des Gesichts keine Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

² Liegt die visuelle Identifizierung im ausschliesslichen Interesse der Person, die der Aufforderung, ihr Gesicht zu enthüllen, keine Folge leistet, so ist die Nichtbefolgung der Aufforderung nicht strafbar.

Art. 3 Strafverfolgung und -beurteilung

Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten nach diesem Gesetz obliegen den Kantonen.

Art. 4 Änderung eines anderen Erlasses

Das Strafgesetzbuch⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 181 Abs. 2

² Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, sein Gesicht zu verhüllen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot».

³ Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

⁴ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 745.2

⁷ SR 748

⁸ SR 311.0